

**Zeitschrift:** Baselbieter Heimatblätter  
**Herausgeber:** Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland  
**Band:** 63 (1998)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Zum Forstwesen des Kantons Basel-Landschaft im 19. Jahrhundert oder der verschwundene Wald im Giebenacher Birch  
**Autor:** Gilgen, Christian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-859433>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Zum Forstwesen des Kantons Basel-Landschaft im 19. Jahrhundert oder der verschwundene Wald im Giebenacher Birch**

### **1. Zum Geleit**

Im Jahre 1899 wurde mit Jakob Müller der erste kantonale Forstbeamte angestellt, was bedeutet, dass 1999 der kantonale Forstdienst Basel-Landschaft 100 Jahre alt wird. Der Grund für diesen personellen Entscheid ist im Bundesbeschluss vom 15. April 1889 zu suchen, in dem das eidgenössische Forstpolizeigesetz (BUNDESGESETZ 1876) auf die gesamte Schweiz, also auch auf den Jura, ausgedehnt wurde. Damit war auch der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, 'zur Durchführung und Handhabung des Gesetzes wissenschaftliche Förster anzustellen' (SCHMID 1997).

Nun stellt sich die Frage, wie der Vollzug von früheren kantonalen Normen (WALDGESETZ 1833) geschah. Glaubt man Zeitungsartikeln, so stand es Mitte

des letzten Jahrhunderts schlecht um Wald und Verwaltung:

- 'Unsere meist so schönen Waldungen stehen bald vollständig ausgeplündert und ausgesogen, unsere Berge wie trauernde Glatzköpfe da (...) gebt der Landschaft (...) einen praktischen Forstmann! (Basellandschaftliche Zeitung 20.5.1847)
- '... denn unser Forstwesen gleicht eher einem alten abgestorbenen Baumstamme, der von den darin hausenden Würmern und Käfern nach und nach zerfressen wird, so dass zuletzt keiner mehr etwas hat, ...' (Basellandschaftliche Zeitung 14.12.1854)

Forstgeschichte ist immer auch Kulturge-



Abb. 1: Blick von Südwesten in Richtung Giebenach: Links ist die Bestockung des Birchwaldes, rechts diejenige des Dinggrabens zu erkennen. (Foto Chr. Gilgen, 1997)

schichte. Mit der 'Waldgesinnung' jener Zeit lässt sich vieles über die Sorgen und Nöte einer Gemeinde im jungen Kanton Basel-Landschaft aussagen. Am Beispiel dieser Landschaft und der Gemeinde Giebenach wird dargelegt, wie und weshalb sich die Nutzungen und das Landschaftsbild veränderten.

Betrachten wir die heutige Landschaft um Giebenach, so zeigt sich uns ein abwechslungsreiches Bild von Feld, Wald und Siedlung (vgl. Abb. 1). Im Gegensatz zur Siedlung, die starken Wandlungen unterworfen war und ist, erweckt die Feld-Wald-Verteilung den Eindruck, als bestehe sie schon ewig. Dass dieser Eindruck täuscht, zeigen nur schon Flurnamen im Felde wie Oberholz, Tannenacker, Rütteacker und Rüttenen, die auf ehemalige Bewaldung hindeuten. Aber auch alte Pläne machen uns darauf aufmerksam, dass auf dem Giebenacher Birch einiges geschehen ist.

Vorerst stellt sich jedoch die Frage, wie denn die Urlandschaft ausgesehen haben mag und wann die Menschen den Birchwald zu nutzen und damit zu beeinflussen begannen.

## **2. Zur Forstgeschichte der Landschaft Basel**

Das Baselbiet war – wie das gesamte Mitteleuropa (ELLENBERG 1986) – während der letzten Eiszeit waldfrei. Die Bewaldung begann mit dem Rückzug der Gletscher vor etwa 15 000 Jahren. Aufgrund der klimatischen Gegebenheiten und der Bodenbeschaffenheit kann angenommen werden, dass vor der ersten Besiedelung der gesamte Kanton bewaldet war. Mit dem Beginn der Sesshaftigkeit der Menschen, infolge Ackerbau und Viehzucht, vor etwa 5000 Jahren (SEDL-

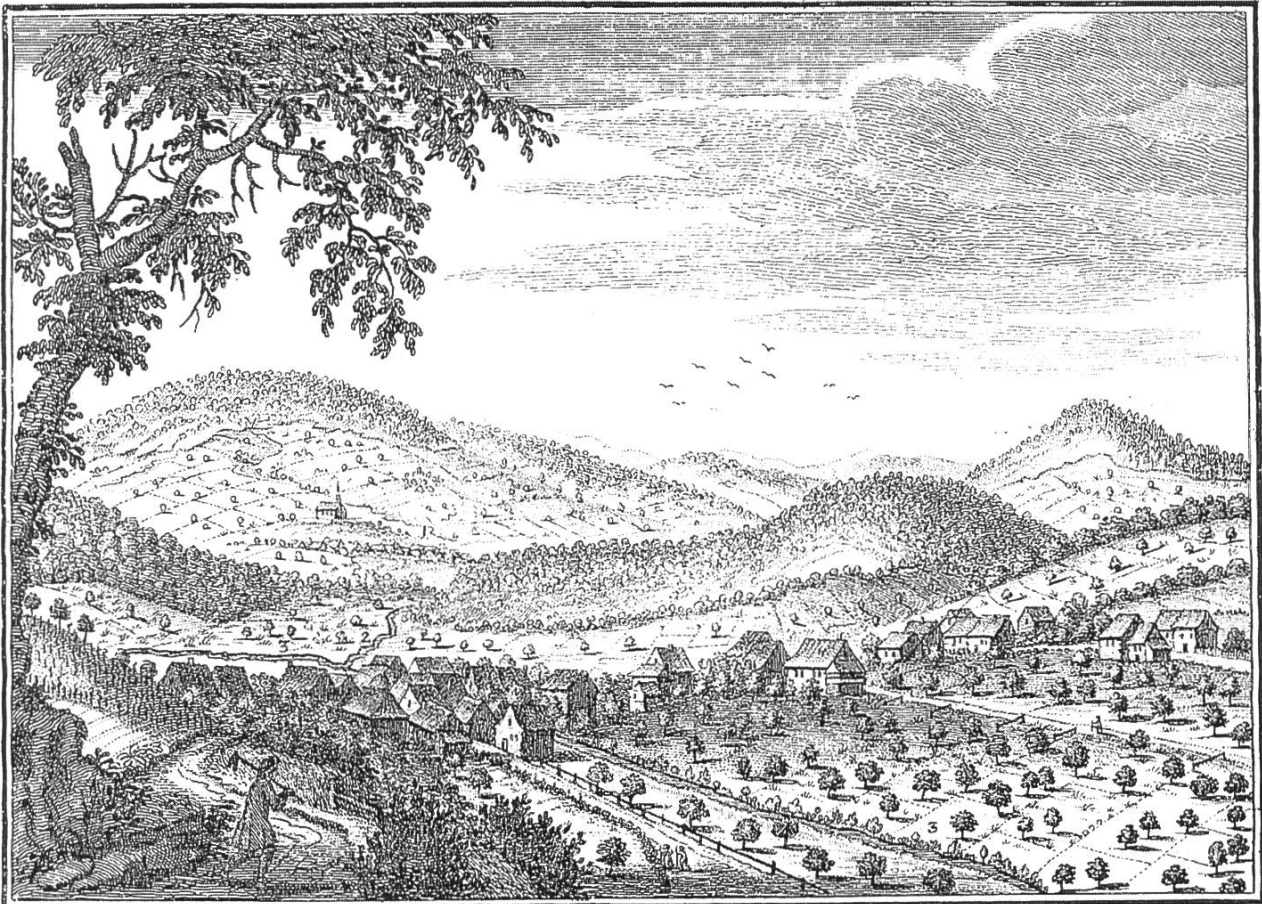
MEIER 1990) begann auch deren Einfluss auf die Vegetation.

Mit seinen Aktivitäten brachte der Mensch Licht in den Buchen-Urwald. Er förderte damit die lichthungrige Eiche aktiv und passiv. So entstand, wie im Galmwald bei Murten (KÜCHLI 1993), im Allschwilerwald (GILGEN 1995) oder auch im Birch, im Laufe der Jahrhunderte ein zweischichtiger Mittelwald, der als Mehrzweckwald den verschiedenen Befürfnissen zu genügen hatte. Wie die Feld-Waldverteilung im Mittelalter aussah, ist nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Waldfläche kontinuierlich zu Gunsten der Landwirtschaft und Siedlung abnahm.

Im Birch hatten die umliegenden Gemeinden zwar kein Eigentum, der Wald gehörte der Stadt Basel, jedoch uralte Befugnisse. In Waldordnungen (WALDORDNUNG 1781) wurde unter anderem genau geregelt, wem, wann wieviel Gabholz (Brennholz) verlost wurde und unter welchen Bedingungen Bauholz aus dem Walde bezogen werden durfte. Im weiteren besaßen die Einwohner die Aeckerig (Acherum), das Recht, im Herbst die Schweine in die Eichelmast zu treiben. Auch dafür wurden Regeln aufgestellt (VERORDNUNG 1814).

Es könnte nun der Eindruck entstehen, dass es im letzten Jahrhundert um die Waldungen der Landschaft Basel zum Besten stand, da ja alles geregelt war. Dieser Eindruck täuscht. Einem Inspektionsbericht der Wald-Commission der Stadt Basel (RÖTHLIN 1993) kann entnommen werden, dass 1786/87 im grossen Holz in Wenslingen kein Sagbaum, d.h. kein Baum mit einem Durchmesser stehe, der hätte zu Brettern eingesägt

## Lage von Giebenach



Em. Büchel da  
1. Auisdorf. 2. Bach von dar. 3. Violenbach

J. A. C. Sulp

Abb. 2: Ansicht um 1750 von Nordwesten in Richtung Giebenach. Auf dem Ramschberg (Bildmitte) stockt Niederwald, der Zettelgraben (hinter dem Dorf ist kaum bewaldet). Stich nach einer Zeichnung von E. Büchel (BRUCKNER 1753).

werden können. Da mehr Holz genutzt wurde als Zuwachs, war man gezwungen, die Umtriebszeiten zu verkürzen, d.h. immer jüngere Bestände zu schlagen. In Liestal führte dies gemäss demselben Bedenken dazu, dass innerhalb von 25 Jahren die Umtriebszeit von 20 auf 13 Jahre verkürzt werden musste und eine weitere Verkürzung zu befürchten war.

Die trotz allem nicht zu übersehenden Erfolge der verschiedenen Waldordnungen hatten jedoch keinen langen Bestand.

Während der Helvetik und in den Revolutionsjahren 1831 bis 1833 folgten neue Waldverwüstungen; nach der Kantonsstrennung im Jahre 1833 ging der Wald an die Gemeinden über, welche die 'Loskaufsumme' zum Teil durch ausgedehnte Holzschläge finanzierten.

Im Rückblick kann davon ausgegangen werden, dass im 17. Jahrhundert die Waldfläche ihre geringste Ausdehnung hatte und seit jener Zeit zunimmt. Die Gründe für die Entlastung des Waldes und die Waldzunahme sind verschieden-

artig. Zum einen sind sie auf landwirtschaftliche Misserfolge, wie zum Beispiel die Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen auf den Plateaulagen (Rothfluh-Berg/Gelterkinder Berg/Groses Holz/etc.) zurückzuführen. Zum anderen ermöglichte die landwirtschaftliche Revolution mit neuen Kulturpflanzen wie zum Beispiel Klee und Kartoffeln, verbunden mit dem Übergang von der Dreifelderwirtschaft (Zelgwirtschaft) zur Einschlagwirtschaft, die Stallhaltung der Tiere und mit dem dadurch gewonnenen Mist zu einer Intensivierung der Landwirtschaft.

### 3. Der Giebenacher Birch-Wald

Die geschilderte Waldentwicklung ist nicht in allen Gemeinden der Landschaft Basel und des späteren Kantons Basel-Landschaft gleich abgelaufen. Während die Waldfläche in der gesamten Landschaft Basel in der Zeitepoche von 1680 bis 1990 erheblich, d.h. um ca. 50% angestiegen ist (SUTER 1924/25), nahm in einzelnen Gemeinden, so auch Giebenach, die Waldfläche weiter ab.

Aus dem Plan von G.F. Meyer aus dem Jahre 1679/80 geht hervor (vgl. Abb. 3), dass sich zu jener Zeit der Birchwald von der Augster Grenze bis zur Strasse, wel-

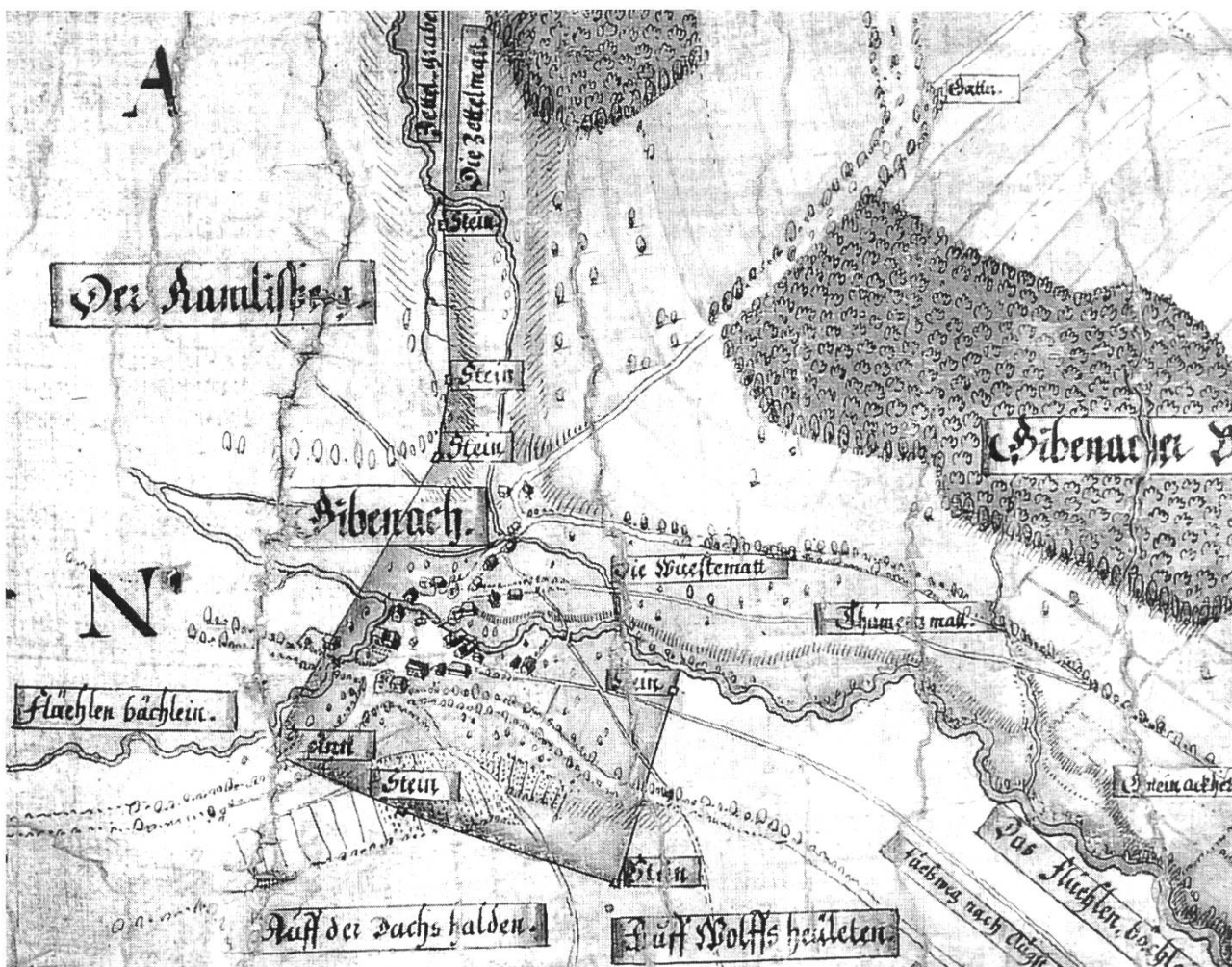


Abb. 3: Vogelperspektive von Giebenach um 1680: Der Birchwald erstreckt sich bis zur Füllinsdorferstrasse (MEYER 1678).

che Giebenach mit Füllinsdorf verbindet, erstreckte. Heute ist neben den Resten des Birchwaldes nur noch der Dinggraben und der Dingrain bewaldet. Standen im Giebenacher Bann 1680 ca. 40 ha Wald, so sind es heute noch ca. 20 ha (WP 1985) dies entspricht einer Abnahme der Waldfläche von ca. 50 %. Gemäss der Schätzung bei der Basler Teilungssache (KELLER 1834) wurde die Waldfläche sogar mit ca. 50 ha festgehalten.

Betrachten wir nochmals den Plan von Meyer von 1680, so scheint es sich um einen geschlossenen Eichenwald gehandelt zu haben, vielleicht etwa so, wie sich die Reste des Birchwaldes heute zeigen. Der heute bestehende Birchwald ist ein Laubmischwald mit hohem Eichenanteil, das Alter der Eichen liegt bei ca. 150 Jahren.

In ersten bekannten Beschreibungen (BRUCKNER 1753: XI, 1246) wurde das Giebenacher Büch als Eichwald beschrieben 'darüber der Untervogt Holzbannwart ist', später, in den neuen Merkwürdigkeiten (LUTZ 1805:2,66 ) wird das Birch als Eichen und Buchen-Wald in bestem Stande beschrieben. Um 1833 wurde der Wald im Zuge der Kantonsteilung wohl taxiert, eine Beschreibung fehlt jedoch. 1837 gelangte der 'Staatswald' gegen eine Loskaufsumme von Fr. 9304.50 in den Besitz der Gemeinde Giebenach (REBMANN 1898). Dies entspricht etwa 1/8 des damaligen Wertes (Staatsachtel). Die Heimatkunde von Giebenach (HÄRING 1863) beschreibt den heute noch bestehenden Birchwald als 'herrlichen Eichenwald, aus dem eine Menge riesiger Häupter emporschauen'. 40 Jahre später beschreibt der Taxator E. Tschumi (WP 1903) den Birchwald und den Zettel als ca. 50 jährigen Mittelwald mit einer Baumartenzusammensetzung

von Eichen, Hagebuchen und Buchen bzw. Föhren.

In den letzten 90 Jahren wurde dieser Mittelwald in Hochwald überführt. Die heutige Bestockung, soweit nicht verjüngt, ist das Resultat dieser Ueberführung. Sie besteht aus den bereits 1904 beschriebenen Baumarten. Heute ist der Eichenanteil höher, der Hagebuchenanteil niedriger.

Betrachten wir aufgrund der vegetationskundlichen Kartierung, wie die natürliche Bestockung aussehen würde, so stellen wir fest, dass im Birchwald eine Buchenwaldgesellschaft stocken würden. D.h. die heutige Baumartenzusammensetzung mit dem hohen Eichenanteil ist eine Folge von Bedürfnissen und Waldbehandlung der Giebenacher in den letzten Jahrhunderten.

#### **4. Das Rodungsverfahren von 1852**

Am 25. November 1852 ersuchte die Gemeinde Giebenach, sie hatte damals 214 Einwohner, den Bezirksstatthalter in Liestal um Genehmigung folgenden einstimmigen Beschlusses der Activ-Bürgerversammlung: '...noch etwas Holzland zu urbanisieren, um das Land, sowie das darauf befindliche Holz, in den uns noch immer mangelnden Schulfond zu verwenden'.

Der Bezirksstatthalter reichte das Gesuch mit Antrag auf Erteilung der Bewilligung der Direktion des Innern weiter. Diese bemängelte zwar am Rodungsgesuch, dass weder Fläche noch Ort des zu rodenden Waldes angegeben ist, stimmte jedoch mit der Begründung zu, dass überflüssigem Holzland ein fehlender Schulfond (s. Kästchen) gegenüber steht. Am 11. Dezember, d.h. keine 3 Wochen nach

## Der Giebenacher Schulfond

Das Gemeindeschulgesetz vom 6. April 1835 verpflichtete die Kinder zum Schulbesuch vom 6. bis 12. Jahre (GAUSS 1932: II,561) und damit die Gemeinden, eine Schule anzubieten. Die Gemeinden waren damit verpflichtet, einen Fond zu äufnen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Verwaltung dieses Vermögens hatte gemäss Verfassung separat vom übrigen Staatshaushalt zu erfolgen. Das Schulgut durfte somit nicht verteilt werden, aus dem Ertrag wurden die Aufwendungen für den Schulbetrieb bestritten (SUTTER 1980). Betrachten wir die Flurnamenkarte (SPRECHER 1984: 31), so fällt uns im Bereiche der Rodung von 1852 der Namen Schulland auf. Gemäss Beschreibung wurde dieses Land dem Lehrer zur Bewirtschaftung gegeben und diente ihm als Zusatzbesoldung.

dem Antrag der Gemeinde Giebenach, wurde diesem von der Regierung stattgegeben, ohne dass der Statthalter oder ein zugezogener Forstexperte einen persönlichen Augenschein unternahm. Die Rodungsfläche betrug ca. 16 ha!! Es wurden für viele 1000 Franken Eichstämme verkauft, mit denen das Gemeinde-, Schul- und Armen-Vermögen geäuffnet wurde. (HÄRING 1863). Zudem wurde das gewonnene Land den Bürgern zur Nutzniessung verteilt (2 1/4 Jucharten/0,85 ha pro Haushalt). Verwendet wurden die riesigen Eichenstämme für gewaltige Wasserbauten, Posamenterstühle und Schwellen für den Eisenbahnbau (s. Kästchen). Die Schwellen wurden am Platz von Schwellensägern eingeschnitten.

Aber nicht nur die Finanz- und Boden-Verhältnisse scheinen sich nach der Rodung gebessert zu haben. Derselben Quelle kann entnommen werden 'Früher mochte unser Ort wohl sehr feuchtes Klima haben, seitdem aber vor zehn Jahren ein die südwestliche Höhe beherrschender Eichenwald verschwunden, der Boden angebaut worden, hat sich punkto Luft merklich gebessert' (HÄRING 1863).

Das erwähnte überflüssige Holzland der

Giebenacher befand sich in der Gemeinde Kaiseraugst im Kanton Aargau. Mit den ca. 55 ha Wald in den Abteilungen Zankholz, Baselköppli, Blosenbergl und Tannenkopf war die Holzversorgung gewährleistet. Diese Waldflächen werden auch heute noch vom Forstrevier Violenbach-Altenberg betreut.

Wo sich die Rodungsflächen befunden haben müssen, geht aus dem Planvergleich zwischen der Meyer-Karte mit der heutigen Landeskarte hervor. Die Angaben der Meyer-Karte werden im Plan des Birchwaldes von Geometer Baader 1828 bestätigt. Einem Rodungsgesuch von 1862 kann entnommen werden, dass der Gemeinde Giebenach von 1847 bis 1862 für 45 Jucharten (ca 16 ha) Wald Bewilligungen für Rodungen erteilt wurden. Weitere ca. 4 ha müssen vor 1847 oder nach 1862 verschwunden sein.

---

Abb. 4: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Dezember 1852 (StA BL, Waldakten C 9).

1091 *front* 4. 15 *Prag* 1852  
 Teil: *Act* 4. 9. *Prag*. No 1074.  
**A u s z u g**

aus dem

# 8.) **Protokolle des Regierungsrathes**

des

**Kantons Basel-Landschaft,**

vom 11. *Aug* 1852.

N<sup>o</sup> 1456. In *Verantwortung* des *Präsidenten* d. d. 9. *Aug*. 1852,  
 auf *Art. 11*, 1638. *kan* *Vertrag*, in *Bezug* auf *das* *Gefälle*  
 der *Ortschaft* *Ginsbach*, *und* *Bevollmächtigung* *des*  
folgenden *Vertrages* zu *den* *Bedingungen* *des* *Landes*  
*sein* *das* *Vertrag* *bestimmte* *folgt* *in* *der* *Ortschaft*  
 zu *bestimmen*, *bestimmte* *die* *Ortschaft* zu  
*bestimmen*

*Alle* *andere* *die* *Ortschaft* *bestimmen*  
*von* *den*.

*F. der Landesregierung:*

*11. 10. 1852*

*at act.*

*15. 8.*  
*1852*

*Verantwortung*

*Ein*





**Eröffnung des Personen-Verkehrs auf der Strecke Basel-Liestal,  
Dienstag, den 19. Dezember 1854.**

**Abfahrt-Stunden.**

<b>Von Basel:</b>			<b>Von Liestal:</b>		
Vormittag	6 Uhr 45 Minuten.		Vormittag	7 Uhr 30 Minuten.	
"	10 " "		"	11 " 30 "	
Nachmittag	1 " 45 "		Nachmittag	2 " 30 "	
"	3 " 30 "		"	4 " 15 "	
"	6 " 30 "		"	7 " 15 "	

Die Fahrzeit zwischen Basel und Liestal und vice versa ist auf 32 Minuten festgesetzt.  
Die Eröffnung des Güterverkehrs wird später bekannt gemacht werden.

**Tarif.**

Einfache Fahrt.

Hin- und Rückfahrt.

Basel.			Basel.			Basel.			Basel.			Basel.			Basel.		
I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
-.50	-.35	-.25	-.80	-.55	-.40	1.35	-.95	-.70	2.-	1.35	1.-	2.40	1.65	1.20			
<b>Muttenz.</b>			<b>Muttenz.</b>			<b>Muttenz.</b>			<b>Muttenz.</b>			<b>Muttenz.</b>			<b>Muttenz.</b>		
85.-	-.60	-.45	-.65	-.45	-.30	1.20	-.85	-.65	1.60	1.10	-.80						
<b>Pratteln.</b>			<b>Pratteln.</b>			<b>Pratteln.</b>			<b>Pratteln.</b>			<b>Pratteln.</b>			<b>Pratteln.</b>		
1.25	-.85	-.65	-.65	-.45	-.30	-.65	-.45	-.30	1.05	-.70	-.55						
<b>N. Schönthal.</b>			<b>N. Schönthal.</b>			<b>N. Schönthal.</b>			<b>N. Schönthal.</b>			<b>N. Schönthal.</b>			<b>N. Schönthal.</b>		
1.50	1.05	-.75	1.-	-.70	-.50	-.40	-.30	-.20	-.40	-.30	-.25						
<b>Liestal.</b>			<b>Liestal.</b>			<b>Liestal.</b>			<b>Liestal.</b>			<b>Liestal.</b>			<b>Liestal.</b>		
			1.-	-.70	-.50	-.65	-.45	-.35	-.25	-.20	-.15						

Fahrtenpläne und Tarife können zu 5 Cts. das Stück bei den Stations-Kassen bezogen werden.

Abb. 6: Der erste Fahrplan für die neue Bahnlinie Basel-Liestal der Schweizerischen Zentralbahn, 1854.

**Der Bau der alten Hauenstein-Eisenbahnlinie**

Die Nutzung von Eichen war in der Mitte des 19. Jahrhunderts deshalb so gefragt, weil in diese Zeit der Bau der alten Hauensteinlinie Basel-Liestal-Sissach-Läufelfingen-Olten fiel. Die Strecke Basel-Liestal wurde im Dezember 1854, die Strecke bis Läufelfingen im Mai 1858 eröffnet (FREY 1987). Es kamen zu jener Zeit neben Schwellen aus Eisen (SPINNLER 1998) mangels Möglichkeiten der Holzimprägnierung nur solche aus Eichenholz in Frage. Geht man von der Annahme aus, dass 1 Kilometer Eisenbahn 250 m<sup>3</sup> Eichenholz benötigte (WEISZ 1983), so waren für die Strecke von Basel zum Hauensteinportal die gewaltige Menge von ca. 7500 m<sup>3</sup> Eichenholz notwendig.

Dem Bau der alten Hauensteinlinie fielen neben dem Birchwald noch andere Eichenwälder zum Opfer, so zum Beispiel der Murenberg bei Bubendorf, der Birchwald von Füllinsdorf, das Erli in Pratteln, der Geispel in Muttenz.

Gemäss Aufzeichnungen der Rodungen im Erliwald in Pratteln (ZEUGIN 1974: 36)

geht hervor, dass sich die Holzpreise für Eichenschwellen mit dem Eisenbahnbau stark erhöhten. So soll für schöne Stämme pro Kubikfuss Schwellenholz zwischen 1.80 bis 2.40 bezahlt worden sein. Wird der Fuss mit 0.3 Metern (LAUFENBURG 1995) angenommen, so ergibt dies Kubikmeterpreise von Fr. 70.– bis 90.–. Bei solchen Preisen, die übrigens über den heutigen Schwellenpreisen liegen, ist es schon möglich, dass einzelne Stämme für über Fr. 1000.– verkauft wurden, wie von Prateln berichtet wurde. Im gleichen Bericht wird eine Eiche von 1.3 m Durchmesser und nur 5.5 m Stammlänge beschrieben, was wiederum auf Weidwälder hindeutet.

Auch im Geispelwald zu Muttenz wurden zwecks Loskauf des Staatsachtels und Ankaufs weiteren Waldes in den Jahren 1843/44 Eichenwälder geschlagen. Bei Erlösen von rund 60 000.— für Schwellenlieferungen kann geschätzt werden, dass es sich um viele tausend Kubikmeter Holz handelte (BISCHOFF 1996).

Die Eisenbahnen waren nur für die Eichenwälder ein Verhängnis. Für die übrigen Wälder führte die Bahn zu einer Entlastung. Dank dem Anschluss an das europäische Eisenbahnnetz wurden die Transporte schwerer Güter über grosse Strecken erst möglich. Es begann der Import neuer und preiswerter Energieträger, zum Beispiel der Kohle (RICHARD 1998). Zusammen mit der landwirtschaftlichen Revolution bewirkte die Verbilligung anderer Energieträger eine Extensivierung der Holznutzung. Damit hat auch der Giebenacher Birchwald dazu beigetragen, dass sich die Situation des Waldes im Kanton Basel-Landschaft in den letzten 100 Jahren deutlich verbessert hat.

## 5. Der Rodungsversuch von 1862

Am 31. August 1862 beschloss die Gemeindeversammlung mit 21 gegen 13 Stimmen, entgegen dem Antrag des Gemeinderats, ein weiteres Stück des Birchwaldes zu roden. Begründet wurde diese Rodung mit dem Bedarf an Bürgerland für aus der Ferne heimkehrende Bezugsberechtigte. Die Minderheit wünscht zwei schon benützte Landparzellen (ca. 8 Jucharten) abzutreten.

Der Statthalter gab zu Handen des Regierungsrates zu bedenken, dass die Giebenacher bei guter Waldwirtschaft 'vielleicht auch wohl im Falle seien, die auszurodende Fläche entbehren zu können'. Da der Beschluss der Gemeindeversammlung jedoch nicht die Billigung des Gemeinderates fand, schlug er eine 'Be-

augenscheinigung der auszurodenden Fläche' durch einen Forstmann vor.

Eine Woche nach dem Gesuch der Gemeinde meldete sich die unterlegene Minderheit (Heinrich Frey mit 13 Mitunterzeichnern) direkt mit einer Beschwerde beim Regierungsrat. Sie erwogen:

- dass mit dieser Urbarisierung immer mehr Bürger angezogen werden, die nur auf den Gemeindenutzen (Anm. wahrscheinlich Eigennutzen) schauen, das Land nicht bearbeiten oder ausleihen.
- der zu rodende Wald befinde sich in bestem Aufwuchs und sei vor 2 Jahren durchforstet worden.

- da vorauszusehen sei, dass die Bürgerschaft von Jahr zu Jahr wachse, sei es erforderlich auch für den Wald zu sorgen und nicht nur für das Gemeinland.
- das zu rodende Holzland hänge im Prozess mit Augst<sup>1</sup>.

Die Stellungnahme des zugezogenen Forstfachmannes S.. Strübin, Förster von Liestal, war sehr diplomatisch. Er erwog das Für und Wider sehr sorgfältig, streng darauf bedacht, dem Regierungsrat den Entscheid nicht abnehmen zu müssen.

Der Regierungsrat J. Christen beantragte mit Schreiben vom 11. September 1862 der Regierung: 'Bei solcher Sachlage und bei solchen Verhältnissen, den vorliegenden Gemeindebeschluss für einmal nicht zu genehmigen.'

Wie der Entscheid der Regierung ausfiel, ist nicht bekannt. Der Regierungsratsbeschluss ist so wenig auffindbar wie die betroffene Waldfläche von 8 Jucharten. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Regierung dem Antrag von Regierungsrat Christen folgte und ablehnte. Betrachtet man aber die heutigen Waldflächenver-

**Für eine Rodung sprach**

Das Land eigne sich für die Landwirtschaft: guter Boden/eben/nahe beim Dorf.

Der Ertrag sei bei Frucht- und Grasbau grösser als bei Holzcultur.

Aufgrund des Waldbesitzes (ca. 228 Jucharten) bestehe auch bei Rodung der vorgesehenen 8 Jucharten keine Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinde in nächster Zeit an Holzmangel leide. Namentlich für ärmere Bürger sei landwirtschaftliches Land nützlicher als Holzland.

Bei Zunahme der Bürger können die fehlenden Gabholzmengen in den nahe liegenden aargauischen Waldungen bezogen werden.

**Gegen eine Rodung sprach**

Der Wald befinde sich im optimalen Wachstum. Es sei ein doppelt so hoher Zuwachs zu erwarten als in den vergangenen 20 Jahren. Die Bestockung sei zudem noch nicht hiebsreif.

Der Gemeinde Giebenach seien in letzter Zeit wiederholt Bewilligungen zu Holzausrodungen erteilt worden (45 Jucharten in 15 Jahren). Dies solle wenigstens für einige Zeit aufhören.

Auch auf einer verkleinerten Bürgerland-Fläche von 1 1/2 Jucharten (bisher 1 3/4 Jucharten) könne sich eine Haushaltung mit Lebensmitteln versorgen.

Giebenach stehe bezüglich dieses Landes im Streit mit Augst, es sei zu erwarten, dass Augst eine allfällige Rodungsbewilligung gerichtlich anfechten werde.

Ein grosser Teil der Bürgerschaft protestiert energisch gegen die Ausrodung.

<sup>1</sup> Der angesprochene Grenzstreit zwischen Giebenach und Augst wurde durch Urteil des Bezirksgerichtes Liestal vom 27. Juli 1865 und durch gegenseitige Vereinbarung vom 28. Dezember 1865 beendet (HÄRING 1863)

hältnisse, so ist eine weitere Rodung denkbar: Den heute insgesamt ca. 77 ha der Gemeinde Giebenach standen 1862 ca. 82 ha gegenüber.

### 6. Die kantonale Waldpolitik

Im besprochenen Zeitraum war das ‘Gesetz vom 9. Januar 1833 über die Verwaltung der Gemeinds- und Privatwaldun-

gen, Weitwaiden und Allmenden’ in Kraft. Massgebend dafür war § 24 der damaligen Verfassung (VERFASSUNG 1832). In § 25 dieses Gesetzes wird die Walderhaltung, ja Waldvermehrung postuliert. ‘Waiden und Allmenden sollen alle Jahre von schädlichem Gebräuche gereinigt und so viel als möglich zu Holz eingeschlagen werden’. Aus diesem Ge-

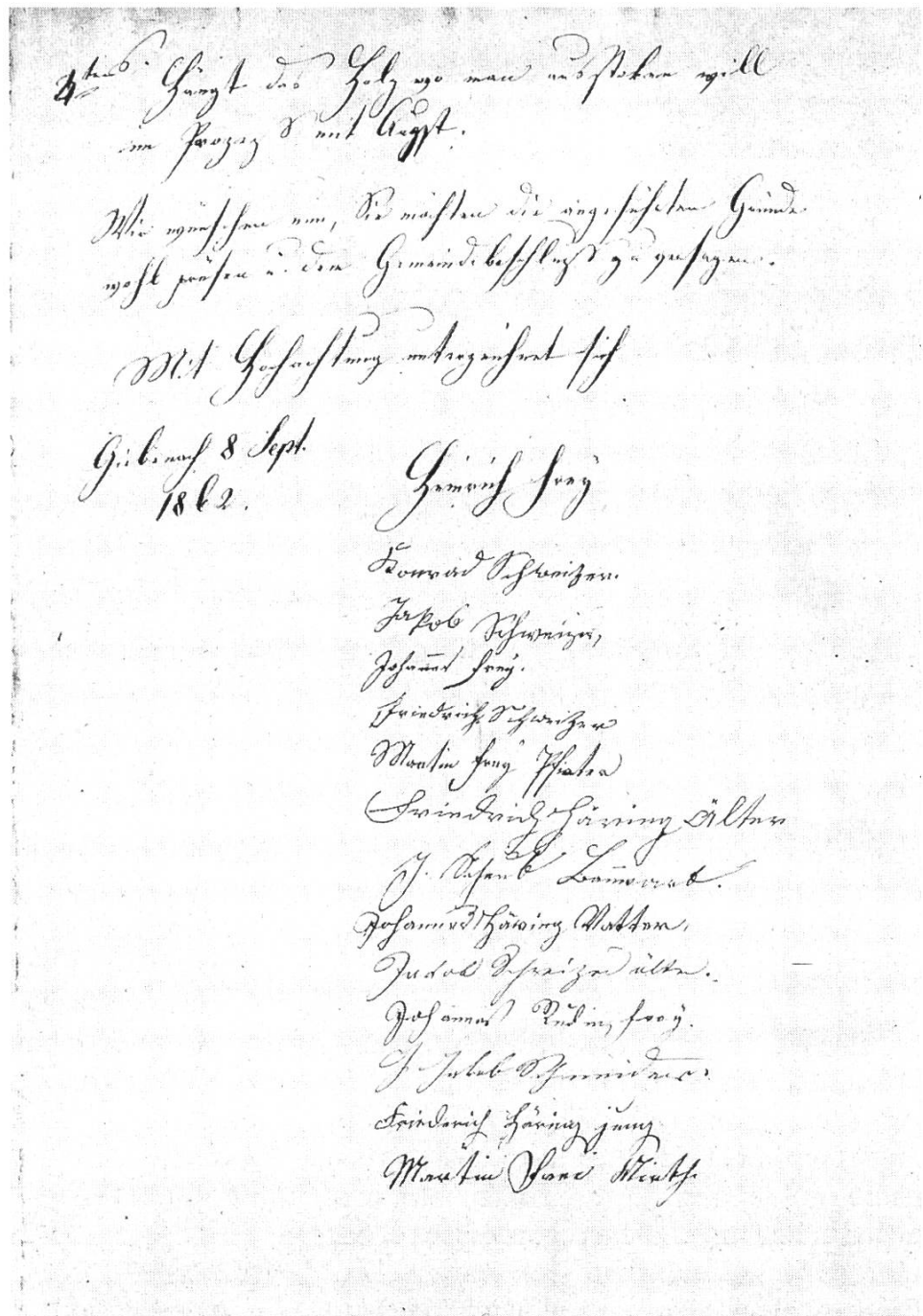


Abb. 7: Schreiben von Heinrich Frey und 13 Mitunterzeichnern vom 8.9.1862 (Ausschnitt; StA BL, Waldakten C 9).

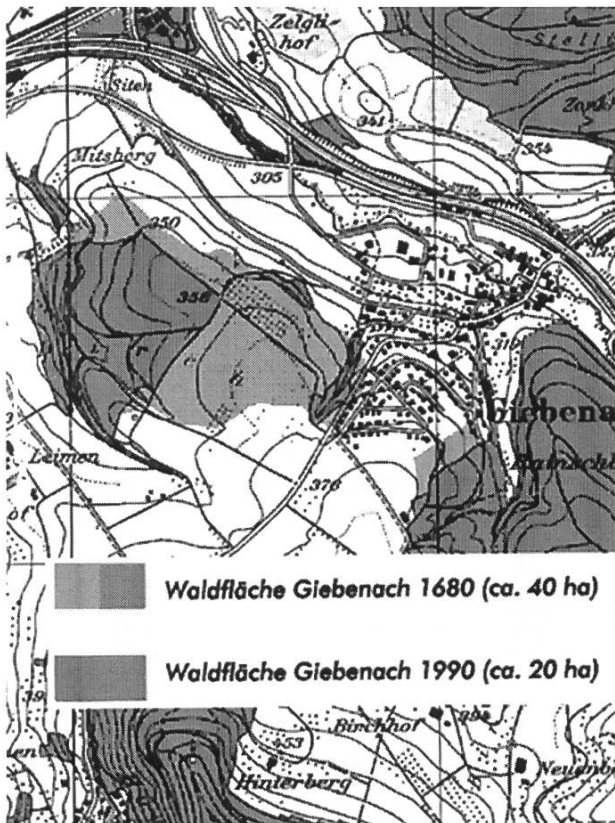


Abb. 5: Gemeinde Giebenach: Planvergleich Waldfläche 1 : 25 000 (FBB / VMA)  
Zustand heute - Zustand 1678 (MEYER 1678). Die dunkel schraffierte Fläche zeigt an, wo im 17. Jh. noch Wald stockte. (Mit freundlicher Genehmigung des Bundesamtes für Landestopografie, Wabern BE.)

setz leitet sich die Kompetenz als Bewilligungsbehörde für Rodungen ab.

Im Jahre 1851 erschien erstmals ein Amtsbericht des Regierungsrathes. Darin äusserte sich die Regierung mit erstaunlichem Sachverstand über Nachhaltigkeit und ökologische Zusammenhänge zum Zustand des Waldes:

‘... Es ist unläugbar, dass trotz der Staatsaufsicht an vielen Orten die Wälder in argen Zustand gesetzt worden sind. Das jetzige Geschlecht beutet auf Kosten des nachkommenden diese Schätze auf das gründlichste aus. Die Folgen dieses Verfahrens lassen nicht auf sich warten. Die Eichenwälder sind in fortwährendem

Schwinden; Mangel an Holz, namentlich an Bauholz, tritt theilweise schon ein. Der veränderte Stand vieler unserer Gewässer (einerseits Versiegen der Bäche, andererseits bei Regengüssen plötzliches Anschwellen derselben, begleitet von Uferverwüstungen) kann ebenfalls nur dem rücksichtslosen Abholzen unserer Berge zugeschrieben werden ...’

Nur ein Jahr später 1852 erteilte dieselbe Regierung in Giebenach eine Rodungsbewilligung über ca. 16 ha Eichenwald, ohne Ueberprüfung vor Ort und in kürzester Zeit. Aehnliche Bewilligungen zu Waldausreitungen waren Mitte des 19. Jahrhunderts beinahe die Regel: Pratteln 1858-61, Olsberg 1848, Augst 1844, Arisdorf 1856, Lupsingen 1852/etc. Daraus wird deutlich, dass die Regierung im Wissen um den Waldzustand offensichtlich noch wichtigere Sorgen hatte und entsprechend handelte. Zum einen wurde dem Schulwesen höhere Priorität eingeräumt als die Walderhaltung. Andererseits fehlten die Mittel, insbesondere eine kantonale Forstorganisation, bestehende Gesetze und Verordnungen flächendeckend zu vollziehen.

Im Amtsbericht von 1852 stellte der Regierungsrat fest, dass ihm bei der Verwaltung der Gemeindeforste ein Oberaufsichtsrecht zustehe, jedoch weder Umfang noch Inhalt dieses Rechtes bis jetzt genau festgestellt worden sei. Die Verfassung vom 23. Dezember 1850 öffnete der Gesetzgebung zwar dazu die Hand, jedoch unter steter Rücksicht ‘auf das möglichst freie Verfügungsrecht der Gemeinden’. Im Amtsbericht von 1860 (s. Kästchen) wird unter anderem wiederum eine ‘forstmässige Waldcultur’ gefordert.

Trotz aller Rückschläge schien sich die Lage des Waldes im Kanton in der zwei-



Abb. 8: Herbstlicher Eichenwald bei Münchenstein um 1620 (MERIAN 1622).

ten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwas entschärft zu haben. Verschwanden in Giebenach zwischen 1828 bis 1852 noch ca 14 ha Wald lautlos, so wurde 1852 für 16 weitere ha wenigstens ein Rodungsgesuch gestellt. Weitere zehn Jahre später, 1862, wurde aller Wahrscheinlichkeit sogar ein Rodungsvorhaben verhindert.

Am Grundproblem, wie es in den Amtsberichten geschildert wurde, hatte sich jedoch nichts geändert. Der kantonale Forstdienst existierte noch nicht, und die zugezogenen Forstfachleute jener Zeit standen in ihren Beurteilungen dem Waldbesitzer oft näher als dem Walde. Es ist interessant festzustellen, dass es besorgte Bürger waren, welche mittels Beschwerden und Einsprachen die Regierung auf die Missstände in den Gemeindewaldungen aufmerksam machten. So geschehen 1840 in Allschwil (GILGEN 1995), 1858 in Pratteln und 1862 in Giebenach.

In den Jahren 1870 und 1871 lehnte das Baselbieter Volk zweimal ein Forstgesetz ab. Auch ein Forstartikel in der Verfassung, welcher die Schaffung eines Kantonsforstamtes und damit eines kantonalen Forstdienstes ermöglicht hätte, fand am 20. Januar 1889 keine Gnade. Die Befürchtung, dass in den Schubladen der Regierung bereits Vorschriften lägen, wie lange ein Wellenbengel sein dürfe, war eines der Argumente gegen einen kantonalen Forstdienst (EHR SAM 1962).

Der Ruf nach 'forstmännischer Waldkultur, d.h. nach einem praktischen Forstmann im Kanton, wie er bereits im Amtsbericht von 1860 erschallte, sollte erst ein halbes Jahrhundert später, und nur auf Druck des Bundes, erhört werden.

## Quellen

### Staatsarchiv Baselland (StA BL)

Planarchiv A 79 (Plan von G. F. Meyer)

Planarchiv C 204 (Plan des im Giebenacher Banne liegenden Birch Hochwaldes, aufgenommen zum Behufe einiger Eintheilungen der Weitweiden in Holzeinschläge und übrige Gemeinde Benutzungen, im Jahr 1828, F. Baader Geometer)

Waldakten C 9  
Amtsberichte des Regierungsrates des  
Kantons Basel-Landschaft 1851 und 1852

## Gesetze und Verordnungen

- WALDORDNUNG 1781** Waldordnung der Landschaft Basel, 1758/1781 (Art. 2/3).
- VERORDNUNG 1814** Verordnung Wegen Benutzung der Aeckerig in den Waldungen, 15.10.1814.
- VERFASSUNG 1832** Verfassung vom 27.4.1832 für den Kanton Basel-Landschaft.
- WALDGESETZ 1833:** Gesetz vom 9.1.1833 über die Verwaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen, Weitweiden und Allmenten.
- WALDGESETZ 1833** Gemäss § 18 des Waldgesetzes vom 9.1.1833 durfte Bauholz nur derjenige aus dem Wald beziehen, der einen Bedarf nachweisen konnte. Die in die Gemeindekasse zu entrichtende Bezugsgebühr (Stammlöse) war bedeutend günstiger als der Marktpreis, weshalb es sehr einträglich war, Holz zur Stammlöse zu erwerben und zum Marktpreis zu verkaufen.
- BUNDESGESETZ 1876** Bundesgesetz vom 24.3.1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.
- WP 1903** Forstamt beider Basel, Wirtschaftsplan über die Waldungen der Gemeinde Giebenach, E. Tschumi, Forsttaxator.
- WP 1985** Forstamt beider Basel, Wirtschaftsplan über die Waldungen der Gemeinde Giebenach, K. Gelnar, Forstingenieur.

## Literatur

- BAADER 1828** siehe StA BL , Planarchiv C 204
- BISCHOFF 1996** Bischoff Karl, 1996: Von der Zinggibrunngesellschaft und vom Geispelfonds, Baselbieter Heimatblätter, Jg. 61, Heft 4.
- BRUCKNER 1753:** Bruckner Daniel, 1753: Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, XI. Stück.
- EHR SAM 1962** Ehram Paul, 1962: 50 Jahre Försterverband Baselland, Bericht über die Vereinstätigkeit von 1912 – 1962.
- ELLENBERG 1986** Ellenberg, H., 1986: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen aus ökologischer Sicht. 4. A. Stuttgart.
- FREY 1987:** Frey Heinz, 1987: Schaufeln, sprengen, karren, Arbeits- und Lebensbedingungen der Eisenbahnbauarbeiter in der Schweiz um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Zürich.
- GAUSS 1932:** Gauss Karl et al., 1932: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basel-Landschaft. Liestal.
- GILGEN 1995** Gilgen Christian, 1995: Der Wald gestern und heute, Eine forstgeschichtliche Wanderung durch das Baselbiet, Am Beispiel des Allschwiler Waldes.
- HÄRING 1863** Häring Johann Jakob, 1863, Heimatkunde Giebenach.
- KELLER 1834** Keller F.L., 1834: Die basler Teilungssache, nach den Acten dargestellt. Aarau.
- KUECHLI 1993** Küchli Christian, 1993: Von Wurzeln und Visionen, Promenaden durch den Schweizer Wald. Aarau.
- LAUFENBURG 1990** Museumsverein Laufenburg (Hg.), 1990: Münzen Masse Märkte (Ausstellungsschrift). Laufenburg.
- LUTZ 1805** Lutz Markus, 1805: Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel.
- MERIAN 1622** Wüthrich L.H., 1966: Das druckgrafische Werk von Matthäus Merian d. Ae. Basel.



- MEYER 1678** siehe StA BL, Planarchiv A 79.
- REBMANN 1898** Rebmann, 1898: Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft.
- RICHARD 1998** Richard Thomas, 1998: Eisenbahn und Wald, Die Auswirkungen der Verkehrsrevolution auf den Schweizer Wald in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Praktikumsarbeit (unveröffentlicht).
- RÖTHLIN 1993** Röthlin Niklaus, 1993: Energieträger - Rohstoff - Weide, Die Bedeutung von Wald und Holz im 16. bis 18. Jahrhundert des Basler Forstwesens, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 93. Band.
- SCHMID 1997** Schmid Matthias S., 1997: Entwicklung der staatlichen Forstpolitik im Basel-Landschaft von der Gründung des Bundesstaates bis zum Erlass eines neuen Waldgesetzes.
- SEDLMEIER 1990** Sedlmeier Jürg ,1990: Urgeschichte des Laufentals, Auf den Spuren steinzeitlicher Jäger und Sammler, Laufentaler Museumsheft. Laufen.
- SPINNLER 1998** Spinnler Heinz, 1998: Eisenbahn-Geschichten aus dem oberen Baselbiet. Sissach.
- SPRECHER 1984** Sprecher G., 1984: Informationsschrift der Gemeinde Giebenach.
- SUTER 1924** Suter Paul, 1924/25: Beiträge zur Landschaftskunde des Ergolzgebietes. (2. A. als QF 12, 1971). Liestal.
- SUTTER 1980** Sutter Hans, 1980: Geschichte der Baselbieter Gemeinden
- WEISZ 1983** Weisz L.; Grossmann, H.; Krebs, E., Ritzler, K.; Oldani, C., 1983: 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte. Zürich.
- ZEUGIN 1974:** Zeugin Alfred, 1974, Aus frühern Zeiten, Prattler Heimat-schriften Nr. 6.

### **Abkürzungen**

- FBB** Forstamt beider Basel, Rufsteinweg 4, 4410 Liestal
- VMA** Vermessungs- und Meliorationsamt des Kantons Basel-landschaft